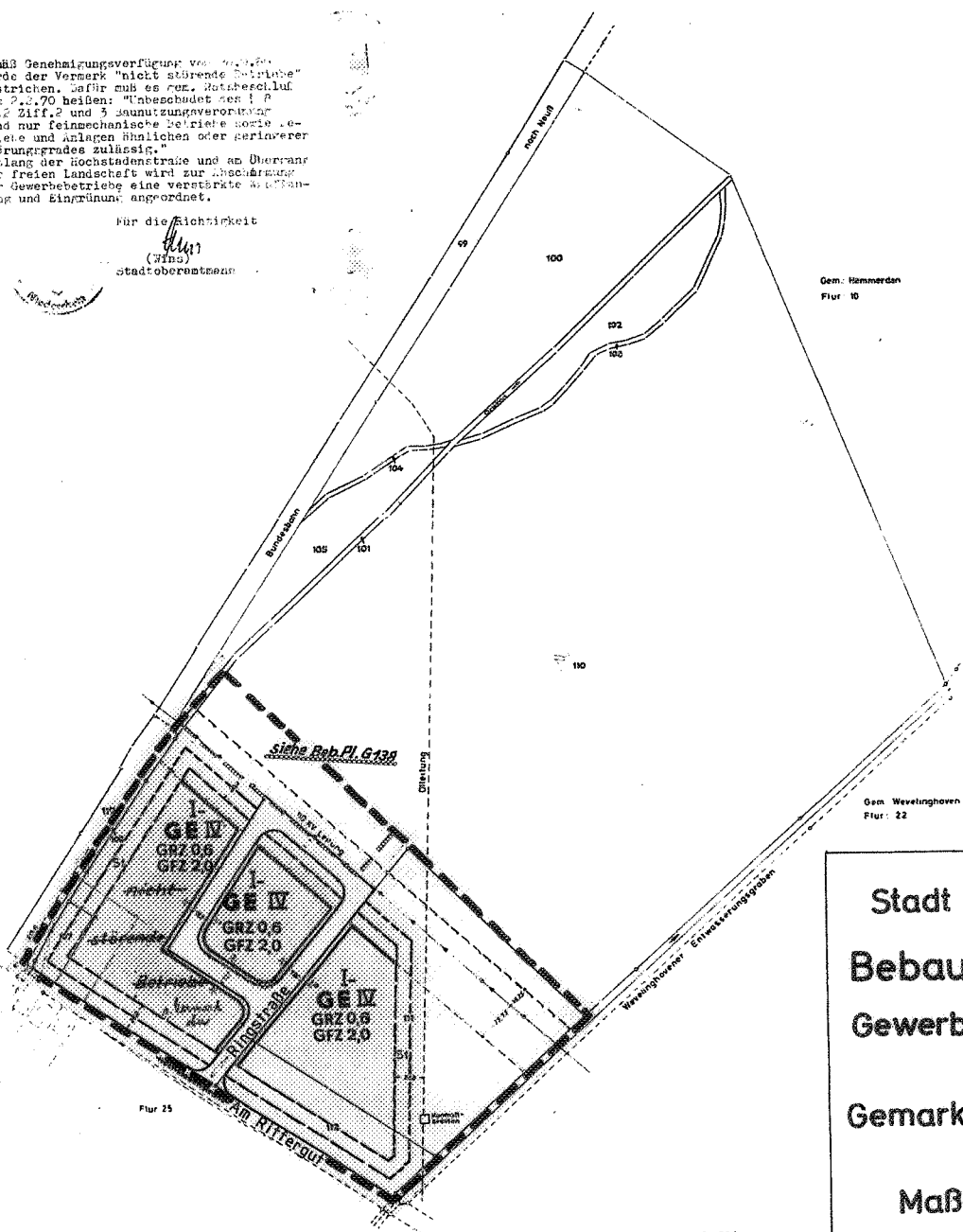


Gemäß Genehmigungsverfügung vom 20.11.78 wurde der Vermerk "nicht störende Betriebs" gestrichen. Dafür muß es nun. Ratbeschluss vom 2.11.70 heißen: "Abgesichert nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 Bauzustandsgrenzen sind nur feinschneidende Betriebe sowie Betriebe und Anlagen ähnlichen oder geringerer Störungsgrades zulässig." Artlang der Hochstadtstraße und an Übergang zur freien Landschaft wird zur Abschirmung der Gewerbebetriebe eine verstärkte Bepflanzung und Eingrünung angeordnet.

Für die Richtigkeit
(Handwritten Signature)
 (Name)
 Stadtoberrat



Stadt Grevenbroich
Bebauungsplan Nr.: 54
Gewerbegebiet Noithausen
Gemarkung: Elsen
Flur: 28
Maßstab 1:2000

Es gilt die Bauordnungsverordnung 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 429)

Gebäudebestand	Grenzen	Verkehrs- u. Grünflächen	Art der baut. Nutzung	Bauweise u. Nutzungsgrad	Sonstige Festsetzungen	Für den Entwurf
Wohngebäude Wohnhausgebäude Gewerlehäuser	offenl. Verkehrs- und Straßenbegrenzungslinie Straßenbegrenzungslinie Baulinie Baugrenze Grenze des Plangebietes Baugabegrenze Mit Geh-, Fahr- und Lastfahrwegen zu belastenden Flächen	offenl. Verkehrsfläche Parkplätze Flächen für Stellplätze oder Garagen Garagen Spielplatz priv. Grünfläche Stellplätze	WR reines Wohngebiet WA allgemeines Wohngebiet GE Gewerbegebiete	9 geschlossene Bauweise 0 offene Bauweise Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze I III III zwingend GRZ Grundflächenzahl GFZ Geschossflächenzahl		Grevenbroich, den 11. 11. 1984 Stadtoberrat

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem gegenwärtigen Zustand übereinstimmt.

Dieser Plan ist gemäß § 21 (1) des Bundesbaugesetzes zum Zeitpunkt des Rates der Stadt vom 2. 11. 1984 aufgestellt worden.

Nach öffentlicher Besenrnehmung am 20. 9. 1984 mit dieser Plan mit Begründung gemäß § 21 (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit v. 23. 9. 1984 bis 23. 10. 1984 öffentlich ausliegen.

Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes v. 1974 mit § 20 GONW am 11. 11. 1984 als Satzung beschlossen.

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 12. 11. 1984 genehmigt worden.

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ist bei Genehmigung des Ratungsprotokollens vom 26. 9. 1984 keine die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplans mit Begründung am 11. 11. 1984 erforderlich bescheinigt worden.

Düsseldorf, den 10. 11. 1984
 Grevenbroich, den 11. 11. 1984
 Grevenbroich, den 11. 11. 1984
 Düsseldorf, den 28. 11. 1984
 Grevenbroich, den 28. 11. 1984

(Handwritten Signatures and Stamps)